

Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle

An
die Städte,
die Gemeinden,
die Samtgemeinden
und den Bezirksvorsteher des
gemeindefreien Bezirks Lohheide
im Landkreis Celle
sowie die KdU-Abteilung im Hause

Sozialamt – Abt. Kosten der Unterkunft
Dienstgebäude Georg-Wilhelm-Str. 14
Auskunft erteilt Frau Weber
Zimmer 184
Telefon: 05141 / 961 - 746
Telefax: 05141 / 961 - 369
E-Mail: Kerstin.Weber@LKCelle.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben!

Mein Zeichen

40/KdU/03.2010

Bei Zahlung bitte angeben!

Kassenzeichen

Celle, den

26.11.2010

**Rundschreiben Nr. 03/2010
SGB II, SGB XII und AsylbLG
Aufhebung der Rundschreiben 12/2005 und 33/2005 zum 01.12.2010**

**Einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GE
(Gesetzesentwurf) sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII**

- 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
- 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Die Regelleistung / der Regelsatz deckt die Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums. Daneben sind auf Antrag einmalige Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GE sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zu gewähren für:

- 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,**
- 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.**

Der Erstaussstattungs-begriff ist auszulegen. Es geht dabei um

- die erstmalige Anschaffung von benötigten Gegenständen,
- die noch nie besessen worden waren
- und / oder gegenwärtig nicht besessen werden
- oder bei außergewöhnlichen Umständen.

Der Begriff „Erstaussstattung“ ist dabei grundsätzlich nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. War ein Gegenstand bisher nicht vorhanden und wird z.B. nach einem Umzug erstmalig benötigt (z.B. Küchenmöbel bei vorher vorhandener Einbauküche, Elektroherd nach vorher vorhandenem Gasherd), zählt auch dies zur Erstaussstattung. Gemeint sind alle Bedarfe, die im Sachbereich von Wohnung, Hausrat und Bekleidung erstmals vom Sozialleistungsträger abgedeckt werden sollen. Die Erstaussstattungsbeträge sind immer als Beihilfe zu zahlen.

Für Sie geöffnet:

Montag – Freitag 8.00 – 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr

So können Sie uns erreichen:

Telefon: (0 51 41) 916-0 Telefax: (0 51 41) 961-884

Hausadresse: Georg-Wilhelm-Str. 14, 29223 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de Internet: www.landkreis-celle.de

Konto der Kreiskasse Celle:

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01) IBAN: DE44257500010000003400 BIC: NOLADE21CEL

Einmalige Bedarfe sind grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet- / Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen etc., sind Gutscheine auszustellen und die Begründung in einem Vermerk festzuhalten. Im Bewilligungsbescheid sind die einzelnen bewilligten Gegenstände mit jeweiligem Betrag aufzuführen. Im Gutschein genügt die Auflistung der einzelnen Artikel mit Benennung des Gesamtbetrags. In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und dass es zumutbar ist, teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden. Des Weiteren ist der/die Antragsteller/in aufzufordern, Kaufbelege bzw. bei Privatkäufen Quittungen mit Namen und Anschrift des Verkäufers aufzubewahren. Für die Bearbeitung von Widersprüchen und Gerichtsverfahren ist dieser Hinweis im Bescheid notwendig. Eine Auflistung an möglichen Geschäften mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf nicht im Bescheid erfolgen, da damit in die Konkurrenz auf dem freien Markt einseitig eingegriffen werden würde.

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte:

Dazu gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und menschenwürdiges Wohnen notwendig sind. Beispiele für Erstaussstattungsbedarfe:

- erstmalige Anschaffung von Hausrat
- Neugründung eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses
(Jugendzimmermöbel nebst Bettzeug sollten vorhanden sein)
- Neubezug aus Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand
(Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- nach Wohnungsbrand
(Hausratversicherung ist vorrangig)
- Erstanmietung nach Haft
(Haftdauer, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Ausstattungsbedarf nach Trennung (Ehe, Lebenspartnerschaft) bzw. Auflösung von Wohngemeinschaften
(Einrichtung vorheriger Wohnungen und Aufteilung der vorhandenen Möbel beachten)
- Zuzug aus dem Ausland
(Aufenthaltsdauer, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Zuzug eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus Pflegefamilie
- Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung
(Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus
(Einrichtung vorheriger Wohnungen, Möglichkeit der Möbeleinlagerung und Aufteilung der vorhandenen Möbel beachten)
- Erstaussstattung bei Vermüllung und Verwahrlosung einer Wohnung
(Wohnfähigkeit und ggf. Notwendigkeit einer Haushaltshilfe prüfen)
- nicht mehr benutzbarer Hausrat, beim von dem Leistungsträger veranlassten Umzug, z.B. Bett nicht zerlegbar, Schrank passt nicht in die neue Wohnung, neu zuzuschneidende Arbeitsplatte in der Küche
(Außendienst beauftragen)
- Wohnungsausstattung nach Wohnungslosigkeit
(Dauer der Wohnungslosigkeit, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, nie besessene Geräte / Möbel notwendig sind (z.B. Elektro- statt Gasherd, Küche wenn vorher Einbauküche)
(Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- außergewöhnliche Umstände, z.B. kompletter Diebstahl, Möbelentsorgung vor missglücklichem Suizidversuch

Bei Verlust der Einrichtungsgegenstände durch eine Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher oder Vermieter handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, keine Erstbeschaffung.

Es gelten folgende Beträge:

Raum	Gegenstände/Ausstattung	Betrag
	Haushaltsgrundausrüstung für insgesamt 1-6 Personen	200,00 €
	Haushaltsgrundausrüstung weitere insgesamt 1-6 Personen	30,00 €
Wohnzimmer	Couchtisch	15,00 €
	Couch / Couchgarnitur für insgesamt 1-2 Personen	50,00 €
	Schlafcouch für insgesamt 1-2 Personen	150,00 €
	Anbauwand (Wohnzimmerschrank mit Regal und TV-Reck)	100,00 €
	Lampe	10,00 €
Schlafzimmer	Einzelbett (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	100,00 €
	Doppelbett (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	160,00 €
	Bettgestell 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	60,00 €
	Bettgestell 180x200cm (bei Einzelbewilligung)	80,00 €
	Lattenrost 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	25,00 €
	Matratze 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	60,00 €
	Kopfkissen	5,00 €
	Einziehdecke	10,00 €
	2x Bettwäsche mit 2 Laken	25,00 €
	Kleiderschrank für insgesamt 1-2 Personen	50,00 €
	Nachtschrank gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum	0,00 €
	Lampe	10,00 €
Flur	Spiegel in Haushaltsgrundausrüstung enthalten	0,00 €
	Garderobenhaken in Haushaltsgrundausrüstung enthalten	0,00 €
	Lampe	10,00 €
Bad	Badezimmerschrank	10,00 €
	Spiegel	5,00 €
	Lampe	10,00 €
Küche	Hängeschrank für insgesamt 1-2 Personen	25,00 €
	Unterschrank für insgesamt 1-2 Personen	50,00 €
	Küchentisch / Esstisch für insgesamt 1-4 Personen	20,00 €
	Küchenstuhl	10,00 €
	Besucherstuhl Küche bei Ein-Personen-Haushalt	10,00 €
	Küchengardine mit Stange / Rollo	7,00 €
	Spülenunterschrank mit Spüle und Armatur	80,00 €
	Lampe	10,00 €

Kinderzimmer / Babyzimmer	Einzelbett (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	100,00 €
	Bettgestell 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	60,00 €
	Lattenrost 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	25,00 €
	Matratze 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	60,00 €
	Babybettgestell 70x140cm mit Lattenrost	50,00 €
	Babymatratze 70x140cm	50,00 €
	Kopfkissen	5,00 €
	Einziehdecke	10,00 €
	2x Bettwäsche mit 2 Laken	25,00 €
	Bettzeug Baby (2 Schlafsäcke oder Einziehdecke und Kopfkissen)	15,00 €
	Schreibtisch	30,00 €
	Schreibtischstuhl	10,00 €
	Besucherstuhl Kinderzimmer	10,00 €
	Schrank / Regal / (Wickel)kommode	100,00 €
	Spielteppich (für Klein- und Vorschulkinder)	20,00 €
	Lampe	10,00 €
	Laufstall	30,00 €
	(Wickel)Kommode	25,00 €
	Hochstuhl	20,00 €
	Kombikinderwagen	50,00 €
Buggy	25,00 €	
Elektrogeräte	E-Herd Standgerät / Einbaugerät	70,00 €
	Gasherd	70,00 €
	Kühlschrank Standgerät / Einbaugerät	50,00 €
	Waschmaschine	70,00 €
	Fernseher	30,00 €
	Staubsauger	25,00 €
Sonstiges	Gardinen (wenn Fenster einsehbar) je m (doppelte Fensterbreite)	4,00 €
	Gardinenstangen /-schiene je m (Fensterbreite + 20cm)	3,00 €
	Auslegeware / PVC je m ²	4,00 €
	Rauhfaser Rolle 25x0,53m	4,00 €
	Tapete Rolle 10,05x0,53m (statt Rauhfaser und Farbe)	3,50 €
	Tapetenkleister (für 2 Tapetenrollen)	3,00 €
	Wandfarbe 10l für 50-60m ²	15,00 €
	Lack 750ml für 10m ²	8,00 €
	Renovierungszubehör	5,00 €
	Umzugskartons	1,50 €

Aus der Pauschale für die Haushaltsgrundausrüstung sind **kleine Elektrogeräte** (insbesondere Toaster, Bügeleisen, Radio) zu tragen. Für die Bewilligung **großer Elektrogeräte** wird auf die genannten Beträge hingewiesen. Leistungen für die Erstausrüstung mit Herd oder Kühlschrank können nur genehmigt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind. Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Zusätzlich sind die Anschlusskosten der bewilligten Geräte zu übernehmen. Kosten für **Erersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte wie auch anderer Einrichtungsgegenstände und Bekleidung sind aus den Regelleistungen zu tragen.

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

a) Erstausrüstung für Bekleidung bei Totalverlust

Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand (Hausratversicherung ist vorrangig) oder anderem vollständigen Verlust der Bekleidung, aber auch bei starken Gewichtsschwankungen oder nach längerer Obdachlosigkeit gewährt werden. Die Pauschale ist in Höhe der Regelleistung des Haushaltsvorstandes zu gewähren.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung für besondere Anlässe (Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.) gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum. Es ist davon auszugehen, dass jeder Mensch dunkle oder "Sonntags"Kleidung besitzt.

b) Erstausrüstung für Bekleidung für Häftlinge und Arbeitskleider für Freigänger

Eine Entlassung von Häftlingen löst keinen Bekleidungsbedarf aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die bei Entlassung keine ausreichende Bekleidung besitzen, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bzw. § 52 Untersuchungshaftvollzugsordnung). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GE (Gesetzesentwurf) sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GE (Gesetzesentwurf) sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII besteht insoweit nicht.

c) Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft:

Schwangeren wird eine Pauschale für eine Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung inkl. Klinik- und Stillbedarf i.H.v. 230,- Euro gewährt. Dieser Betrag ist auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche auszuzahlen (Frist für legalen Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 ff. StGB).

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Bekleidung nicht zu entsorgen.

Sind seit der letzten Geburt weniger als 3 Jahre vergangen, werden nur 30% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung für Schwangerschaft inkl. Klinik- und Stillbedarf, also 69,- Euro bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

d) Erstausrüstungen bei Geburt

Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat wird auf Antrag eine Babyerstausrüstungspauschale i.H.v. 200,- Euro gewährt. Diese beinhaltet eine Pauschale für die Erstausrüstung an Bekleidung i.H.v. 60,- Euro und für die Erstausrüstung an Ernährung und Pflegebedarf i.H.v. 140,- Euro.

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Artikel nicht zu entsorgen.

Sind seit der letzten Geburt weniger als 3 Jahre vergangen, werden nur 30% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung bei Geburt, also 60,- Euro bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

Durch die pauschalierte Erstlingsausstattung werden folgende Gegenstände abgedeckt:

7 Shirts / Pullover	Windeln für den 1. Monat	4 Flaschen
7 Bodys	Feuchttücher für den 1. Monat	Flaschenbürste
3 Strampler	Windeleimer	4 Trinksauger
2 Strumpfhosen	6 Baumwollwindeln	Pre-Nahrung für den 1. Monat
2 Paar Söckchen	Wickelaufgabe	Isolierflasche
2 Mützen	Cremes für den 1. Monat	Flaschenisoliertasche
2 Jacken	Einmalwickelunterlagen	2 Lätzchen
Babydecke	Babybadewanne	Stilleinlagen (30 Stück)
Wärmflasche / Kirschkernkissen	Badethermometer	4 Nuckel
Kinderwagenregenschutz	4 Waschlappen	Schnullerkette
Fußsack	2 Badetücher	
Steckdosenschutz (6 Stück)	Sicherheitswattestäbchen	
Nachtlicht	Nasensauger	
	Nabelbinden	

Sofern im Einzelfall eine vom Rundschreiben abweichende Bedarfsdeckung angezeigt ist oder auch unter Kostengesichtspunkten sich als günstiger erweist, bitte ich hieran festzuhalten. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

Die Rundschreiben 12/2005 und 33/2005 treten ab dem 01.12.2010 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift

(Schumann)